





EMANUEL MAI  
BUCHHÄNDLER  
BERLIN

\*

Die  
wahre Gestalt und Beschaffenheit  
des  
Königlich-Preussischen Betragens  
bey dem  
am 29. Aug. 1756. unternommenen  
feindlichen Einfall in Sachsen,  
darauf erfolgten und bis jezo fortgestellten  
Bergewaltigungen sämtlicher Chur-  
Sächsischer Erblände  
und  
Unterthanen,  
auch  
gegen Seine Königliche Majestät in Pohlen  
und Dero Königliches Chur-Haus  
ausgeübten Thathandlungen.

---

Mense Januario 1757.

1771

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich

1763

in der Stadt Prag

zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich

über die Abgrenzung der preussischen Provinzen

in Ostpreussen, Pommern, Brandenburg, Neumark und der Mark Brandenburg

und in Schlesien

und

in Westpreussen

unterzeichnet am 26ten Juny 1763

in der Stadt Prag

von dem Könige von Preussen

Frederick dem Großen





**E**s ist billig ganz Europa in Erstaunen gesetzt worden, als Ihre Königl. Majest. in Preussen im letzt abgewichenen 1756sten Jahre, zu Ende des Monaths Augusti und in denen folgenden Tagen, ganz unvermuthet mit einer Kriegs-Macht von mehr als 80000 Mann, auf unterschiedenen Straßen in die Chur-Sächsischen Lande eingedrungen, so fort die Königlichen und Landschafftlichen Cassen erbrochen, sich des vorgesundenen baaren Geldes und sämtlicher Landes-Einkünfte bemächtiget, auf die Königl. Residenz Dresden losgebrungen, Stadt und Schloß, mithin Ihre Majestät die Königin und Dero Königl. Kinder, mit Mannschafft besetzt, die Königlich-Pohlnischen Schloß-Wachten defarmiret, die Behältnisse auf dem Königlichen Schlosse ausgesprenget, das geheime Cabinets-Archiv ausgeplündert, Ihre Königl. Majestät in Pohlen, welche, zur Sicherheit Dero hohen Person, Sich zu der in aller Eil an denen Gränzen zusammen gezogenen Sächsischen Armée zu retiriren sich nochgebrungen gesehen, mit einem großen Theil der Preussischen Völcker nachgeeilet, selbige alldort mit überlegener Macht umzingelt, allen Vergleich übermüthig ausgeschlagen, und am Ende besagte Sächsische Armée durch Hunger zur Uebergabe gezwungen, Capitulation geschlossen, aber nicht gehalten, inzwischen sowohl gleich bey dem Eintritt in Sachsen, als auch nachher, verschiedene Sächsische Generals, Officiers und Gemeine angehalten und zu Kriegs-Gefangenen gemacht, Weikeln aus denen Städten fortgeschleppt, verschiedene Sächsische Vestungen, Werke demoliret, an andern Orten dergleichen mit Abbrechung bürgerlicher Häuser angeleget, das Haupt-Arsenal zu Dresden und andere im Lande befindliche geringere Zeughäuser gänzlich ausgeraubet, alle Canonen, Mörs-

A 2

set

fer und Gewehr, brauchbares und unbrauchbares, weggeführt, die Säch-  
 sischen Städte und Dörfer mit unerträglicher Einquartierung beleget, die ar-  
 men Unterthanen zu nicht erschwinglichen Proviant- und Fourage- Lieferun-  
 gen, auch theils Natural-Verpflegung der Preussischen Officiers und Sol-  
 daten, an Fleisch, Brod und Bier, ja so gar sein Leib, Garde-Regiment  
 mit Wein zu bewirthen, angestrenget, dadurch eine wahre Hungers-Noth  
 schon jezo im ganzen Lande, und, wegen Mangel an dem nöthigen Saam-  
 Getreyde und Fütterung, auch für das künftige veranlasset, wider gegeb-  
 nes Königliches Wort unsägliche Geld-Contributiones, bald unter diesem,  
 bald unter jenem Vorwand, nebst andern Lieferungen an Tuch, Leinwand  
 und dergleichen, im Lande ausgeschrieben, denen Preussischen Officiers und  
 Gemeinen sogenannte Winter-Quartier-Douceurs, auf Kosten der ausge-  
 saugten Unterthanen, zugeschlagen, gewaltsame Werbungen aller Orten ver-  
 füget, annehmet dennoch eine Auslosung Sächsischer junger Mannschaft,  
 über 9000 sich belaufend, von denen treuen Ständen erpresset, auch von  
 denen hierzu in die Aemter gestellten Leuten, gleich unter denen Thoren, die  
 tauglichsten ohne einige Zurechnung ausgehoben, denen ehemaligen Sächsi-  
 schen Deserteurs, auf den Fall ihrer Gestellung, einen ungültigen General-  
 Pardon angekündigt, die Landes-Fürstlichen und Privat-Waldungen durch  
 viele Meilen lang gemachte Verhake und angemaste Holz-Anweisungen  
 gänzlich niedergetrieben, alles Wildpret ohne Unterschied wegschießen lassen,  
 des Münz-Regalis sich mit dem Mißbrauch angemasset, daß solches Reichs-  
 Satzungs-widrig nicht allein an Juden verpachtet, sondern auch mit Chur-  
 fürstlichen Stempeln die geringhaltigsten, nichtin falsche Münzen, ausge-  
 präget worden; sämtliche Porcellain-Vorräthe in denen Magazins zu  
 Meissen, Dresden und Leipzig auf die allernunständigste Art vor Geld ein-  
 nem Käufer zugeschlagen, in Civil- und Cameral-Sachen die ganze Lan-  
 des-Verfassung über einen Haufen geworfen, das Königl. Sächsische Ge-  
 heime Raths- und Conferenz-Ministerium seiner Dienste entlassen, andere  
 Königliche Räte und Diener aus der Activität gesezet, oder sogar zur ge-  
 fänglichen Haft gebracht, allen und jeden aber ihr Lohn und Brod entzo-  
 gen, einige zur Uebertretung in seine Dienste und Landes-Verrätherey ver-  
 leitet, Criminal-Verbrecher der gefänglichen Haft entschlagen, zur unbesug-  
 ten Administration sämtlicher Chursächsischen Lande ein sogenanntes Ge-  
 neral-Feld-Kriegs-Directorium angelegt, welches nicht nur alle Königliche  
 Sächsische Cammer-Accis-Steuer- und übrige Landes-Gefälle an Courren en  
 und Restanten, auch von denen allernunvermögendsten Contribuenten, mit  
 der äußersten Schärfe bezutreiben befehliget, sondern sich auch in Parthey-  
 Sachen

Sachen zu mengen, und widerrechtliche Verordnungen von denen Lust- Collegiis und Obrigkeiten zu erzwingen, sich volle Macht und Gewalt anmaßet. Alle diese und noch mehrere dergleichen Land-Friedensbrüchige Vergeltigungen, widerrechtliche Beschädigungen und Veraubungen sind insgesammt unter eigener Anführung Sr. Königl. Preussischen Majestät ausgeübet worden, und es haben sich Selbige gleichsam in Sachsen häuslich niedergelassen, um solche mit unumschränkter Willkühr fortzustellen, und von Tage zu Tage auf das unverantwortlichste zu vermehren.

Diese Thathandlungen sind Reichskündig, ja ganz Europa bekant. Sie sind aber auch zusammen genommen von solcher Beschaffenheit, daß seit denen vor Seculis Deutschland betroffenen Hunnischen und Tartarischen Einfällen, mit welchen die dormalige Preussische Invasion alles gemein hat, und solche in gewissen Stücken noch übersteiget, kein Exempel eines gleichmäßigen Betragens in Europa aufzufinden ist. Und so viel Mühe auch die Preussischen Minister bisher sich gegeben, ein und andern üblen Vorgang zur Beschönigung des Verfahrens ihres Königs aus denen ältern und neuern Geschichten anzuziehen, und daraus ein eignes Völkerrecht aufzustellen; so ist ihnen dennoch unmöglich gewesen, und wird ferner unmöglich bleiben, einen gleichmäßigen Fall aufzufinden, wo, ohne allen gegebenen Anlaß, ohne vorhergängige Kriegs-Verkündigung, mitten im Frieden, ja so gar mit Contestation dessen unterbrochener Fortstellung und ganz ungemainer personeller, aber freylich nicht reeller, Freundschaft, ein Fürst seinen Nachbar mit mehr als fünffach überlegener Heeres-Macht überfallen, das ganze Land und alle dessen Einkünfte gewalthätig occupiret, die wesentliche Achtung vor die Person des Landes-Fürsten, dessen Königl. Gemahlin, Kinder, Residenz und Archive durchgängig, und zum Theil gegen auswärtiger Puissancen Gesandte, bey Seite gesehet, diese aus dem Lande gewiesen, Herrn und Unterthan aller Subsistenz und auch zum Kriege nicht dienlicher Effecten beraubet, die zu Kriegs-Gefangenen angenommenen Regimentier Capitulations-widrig zu eigenem Dienst durch Hunger und barbarische Mißhandlung gezwungen, viele tausend junge Mannschafft in die ewige Sklaverey weggeführt, und in einem unschuldigen Lande den Waffen-Platz und das Theatrum Belli aufgeschlagen, auch andere dergleichen unzehlige Gewaltthaten mehr verübet hätte.

Dieses an sich allen göttlichen und menschlichen Rechten, ja selbst der unter christlichen und gestitteten Völkern, auch bey offnbaren und rechtmäßigen Kriegen, hergebrachten Mäßigung zuwiderlaufende Verfahren gerechnet Gro. Königl. Majest. in Preußen desto mehr zur schweren Verantwort-

tung, als solches in deutschen Reichs-Landen von einem Reichs-Stande und Churfürsten gegen seinen Mit-Stand und Erbverbrüdertern Mit-Churfürsten, und von einem Krajs-Directorio gegen einen gleichmäßigen Krajs-ausschreibenden Fürsten, der deutschen Reichs-und Churfürsten-Verein, dem so hochverpönten Landfrieden, Westphälischen Friedens-Schluß, und andern Reichs-Grund-Gesetzen zuwider, unternommen, und dadurch eine wahre Empörung im Herzen des deutschen Vaterlandes, mithin ein Pflicht-vergesener Zustand gegen des Reichs Oberhaupt und dessen sämmtliche Glieder begangen worden.

Denn wie bey dem Ueberfall der Churfächsischen Lande alle Achtung gegen das deutsche Reich und dessen Grund-Verfassung gänzlich aus den Augen gesetzt worden; so muß auch Ihre Königl. Maj. in Preußen hierbey entfallen seyn, was Selbige noch im vorigen Jahr, bey Gelegenheit der Reichskundigen Vergewaltigung des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, zum Behuf und Vertheidigung der in selbigem Lande, wider Willen des Herrn Herzogs, unternommenen Werbungen, für Grund-Sätze geäußert, wann dieselben in der Qualität eines deutschen Churfürstens und Niedersächsischen Krajs-Directoris zur Versicherung der Ruhe im Reich und Kraise, mithin zum allgemeinen Besten des deutschen Vaterlandes die Obliegenheit zu haben, behauptet, eine zahlreiche Armée auf den Weinen zu halten, um im Fall der Noth dem Reiche beizuspringen, und die Ruhe im Kraise zu erhalten, Ob nun aber wohl hieraus damals ein falscher Schluß auf eine gewaltsame Werbung in fremden Reichs-Territorio gezogen werden wollte; so war doch der Haupt-Satz an sich richtig, und, wosern es damit eine wahre patriotische Meynung gehabt hätte, und nicht vielmehr eine übertriebene Vermehrung der Preussischen Kriegs-Völker, zum Nachtheil anderer Reichs-Stände darunter verborgen gewesen wäre, zu loben.

Wie haben denn aber Ihre Königl. Maj. in Preußen solchergestalt den Vorsatz gewissenhaft fassen und ausführen können, einen vorstimmenden Churfürsten des Reichs und Krajs-Directorem gänzlich zu entwaffnen, dessen Land und Leute in das äußerste Verderben zu stürzen, und auf lange Zeit außer Stand zu setzen, dem Reich und Kraise in Nothsfällen beizuspringen?

Es muß gewiß bey solchen sich widersprechenden Umständen entweder Ihre Königl. Maj. mit denen vorerwähnten, so wie mit andern dergleichen dem Reiche zugesicherten Wohlmeynen, kein Ernst gewesen seyn, oder Sie dafür halten, daß an der Conservation eines Churfürstens zu Sachsen, und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Ober Sächsischen Kraise, dem Kayser und Reiche wenig oder gar nichts gelegen sey, und schon zu dessen

Sicher.

Sicherheit hinlänglich seyn könnte, wenn eine durch Umsturz und Vergewaltigung anderer Reichs-Lande vermehrte Preussische Kriegs-Macht sich allein vor den Riß stellet.

Nun ist es zwar Ihre Königl. Maj. in Preußen gefällig gewesen, um diesen vorausgesetzten Vorwürfen auszuweichen, und sich denen gerechtesten Abhandlungen Kayserlicher Majestät und des gesammten Reichs zu entziehen, Sich, wegen des feindlichen Ueberfalls derer Churfürstlichen und anderer Reichs-Lande, als einen independenten König und souverainen Besizer mehrerer Staaten darzustellen und zu behaupten, vorjese alleinig in dieser Qualität den Kriegs-Zug unternommen zu haben.

Wosfern es aber auch möglich wäre, sich in der Person Ihrer Königl. Preussischen Majestät zwey unterschiedene Individua vorzustellen, deren eines das Römische Reich zu solcher Zeit feindselig anfällt, wo das andere zu dessen Ruhe, Sicherheit und Freyheit, alle seine von Gott verliehene Macht anzuwenden, seine Reichsständische Pflicht genau zu beobachten, und, nach der eigenen Ausdrückung mit dem Kayser und dem Reich nichts zu schaffen und zu demeliren zu haben, sich rühmen könnte; so würde solches doch im Haupt-Werke nichts abändern, und das ungerechte Verfahren im mindesten rechtfertigen.

Souveraine Fürsten und Könige sind eben sowohl, als des Heil. Röm. Reichs Stände, Gott und der ehrbaren Welt von ihren Handlungen Rechenenschaft zu geben, und mit ihren Nachbarn in Frieden und Ruhe zu leben schuldig; und wenn sie durch unfertige Handel die allgemeine menschliche Gesellschaft stöhren, und die Pflichten der gebührenden Achtung gegen ihres Gleichen bey Seite setzen; so ist es sodann eine allgemeine Beleidigung aller übrigen souverainen Fürsten und Könige, welche statt eines weltlichen Richters des nothleidenden Theils sich anzunehmen, und vor das zugefügte Unrecht demselben Genugthuung zu verschaffen, berechtiget sind.

Was können aber Ihre Königl. Majestät von Preußen Sich überhaupt bey dem deutschen Reich vor einen Vortheil aus einer Derofelben auferhalb zustehenden Souverainetät, bey Vergewaltigung und feindlicher Ueberfallung deutscher Reichs-Lande versprechen? Verbinden denn nicht die Reichs-Grund-Gesetze in solchem Fall das gesammte Reich eben so wohl, einen dergleichen auswärtigen Vergewaltiger vor einen Reichs-Feind zu erklären, und denselben mit aller Macht von des Reichs Grund und Boden auszutreiben?

Es ist sogar Ihre Königl. Majestät in Preußen Dero Reichsständische Qualität, und daß nun wider einen sich empörenden Churfürsten zu  
 Bran.

Brandenburg Reichsrichterliche Verordnungen ergangen, in so weit zu staten gekommen, daß einige derer höchsten und hohen Mitstände, mit der in denen Reichs-Gesetzen auf das schleunigste geordneten Hülfe, denen bedrängten Churfürstlichen Landen eiligst benzuspringen bishero nur um deswegen einigen Anstand genommen, ob vielleicht Ihre Königliche Maj. in Preußen noch in sich zu gehen, und denen allerhöchsten Kayserlichen Dehortatorien die schuldigste Folge zu leisten, sich bequemen möchten.

Zu wünschen wäre, man hätte vorjese mit einem bloßen Könige von Preußen, souverainen Herzoge von Schlesien, und independenten Fürsten von Neucharel, die Sache auszumachen, so würden sich gar leichte hinlängliche Mittel gefunden haben, einer allein in diesen Landen gesammelten Macht zu widerstehen; und dürfte überhaupt vor die Ruhe von Deutschland nichts weiter zu befahren seyn, wenn wegen des offenbar verübten Land-Friedensbruchs, und hiernächst dem Kayser und Reich bezeigten Troges und Ungehorsams, die darauf gesetzte Privation der deutschen Reichs-Lehen, wie Reichstens, erkannt und zur Execution gebracht werden sollte. Da aber Ihre Königl. Maj. von Preußen mit einer in Dero deutschen Churfürstenthum und andern von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen rührenden Landen bisher angeworbenen und unterhaltenen Kriegs-Macht, und unmittelbar aus selbigen Provinzen, einen ihrer Mit-Churfürsten, und dessen gleichmäßige Reichs-lehnbare Lande überfallen, mithin den so hochverpöntesten Land-Friedens-Bruch als ein deutscher Reichs-Fürst gegen einen deutschen Reichsfürsten ausgeübet, auch hierzu eine größten Theils aus deutschen Reichs-Unterthanen zusammengebrachte Kriegs-Macht gemißbraucher; so würde sehr überflüssig seyn, in Frage zu stellen, ob selbige als des Reichs Freund oder Feind anzusehen, und wider sie nach Strenge der Reichs-Gesetze zu verfahren sey.

Die geheiligte Societät der deutschen Reichs-Stände hat von je her dieses zum Haupt-Endzweck gehabt, daß eine ewige Verein zwischen Haupt und Gliedern, und demnächst gesammten Ständen unter sich, ununterbrochen obwalten, Ruhe und Friede im deutschen Reich erhalten, ein jeder Stand bey dem seinigen geschützt, und einem mächtigern, den mindermächtigen zu überwältigen, nicht gestattet werden solle. In dieser Absicht, und solche Verfassung zu handhaben, sind alle deutsche Reichs-Gesetze von Secularer einmütiglich errichtet, und die Art und Weise, wie gegen die Uebertreter verfahren werden solle, auch, daß die Stände unter keiner andern, als dieser Bedingung sich des Juris Belli & Armorum zu gebrauchen haben, festgestellt worden.

Das

Das in dieser deutschen Reichsständischen Societät vordem mit Ruhm und von Alters her begriffene Durchlauchtigste Chur-Haus Brandenburg hat die hieraus entspringende Obliegenheit eines jeden Reichs-Mitgliedes zu allen Zeiten anerkannt, und, bey Gelegenheit des ihn im Jahr 1675 betroffenen Schwedischen Ueberfalls, der Reichs-Versammlungen zu Regensburg sehr nachdrücklich vorzustellen gewußt, auch von da her alle möglichste Hülfe und Beytritt erhalten.

Es ist ferner aus Wohlthat und unter dem Schuß angezogener deutscher Reichs-Gefesse, daß Ihre Königl. Majest. in Preußen Dero Churfürstentum Brandenburg, und alle übrige deutsche Reichs-Länder, von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu lehen besitzen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dem Kayser und Reiche dafür hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, denen Befehlen und denen zur Erhaltung der Reichsständischen Societät gemachten Verordnungen gemäß sich zu betragen, Ruhe und Frieden mit seinen Mit-Ständen zu unterhalten, und zum gemeinen Besten des Reichs alles mögliche anzuwenden.

Unter diesen Bedingungen also ist es geschehen, daß das Königliche Brandenburgische Chur-Haus zu der bekannten großen Macht in Deutschland gestiegen, welche es nunmehr zum Schaden und Verderben des Reichs und zum Umsturz der vornehmsten Reichs-Mitglieder anwendet; womit es den feindseligsten Ueberfall in Sachsen und Böhmen ausgeübet, und womit es noch bis jetzt ganz Europa, insonderheit aber Kaiserlicher Majestät und dem ganzen deutschen Reiche Trost bietet; und noch dabey dadurch öffentlich Hohn spricht, wenn Königl. Preussischer Seits von eben diesem deutschen Reiche, wider welches der Aufstand geschehen, unter fortwährender Empörung, die Garantie des auf die abscheulichste Art gebrochenen Dresdner Friedens-Schlusses noch neulich auf dem Reichs-Tage reclamirt worden, und dieses zwar zu einer Zeit, wo Ihre Königl. Maj. in Preußen eben diesen Reiche, die mitten in demselben unternommene so genannte Selbst-Hülfe, als höchst löblich, angepriesen, und, mit der strafbarsten Beleidigung der Majestät eines Römischen Kayfers, das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, als einen unpartheyischen Richter, perhorresciren wollen, den Kayserlichen Reichs-Hofrath aber um deswillen, weil er der klaren Verordnung der Reichs-Gefesse, und in denen dadurch vorgeschriebenen Terminis, seinem Amt und Pflichten gemäß, nachgegangen, auf das gehässigste angetastet, und verworfen; des Heil. Römischen Reichs-Stände zu thätlicher Widerstrebung der Kayserlichen Reichs-Satzungsmäßigen Verordnung anzuweisen unternommen; ja gar einigen, wie der Reichs-Stadt Frankfurt

unterm 10ten und 26ten Nov. verwichenen Jahres, wegen befolgten Kayserlichen Gebots, die feindseligste Ahndung verkündigen, und solche dieser und andern Reichs-Städten durch Belagerung und Anhaltung der Kaufmanns-Güter nachhero empfinden lassen; in summa weder die Reichs-Gesetze, noch die Gerichtsbarkeit Kayserlicher Majestät und des Reichs, überschich zu erkennen, ohne alle Scheu und auf öffentlichem Reichs-Tage declariret.

Der Schluß von einem solchen Reichs-Satzungswidrigen und pflichtvergeßenen Bezeigen folget ganz natürlich dahin, daß Ihre Königl. Maj. von Preußen hierunter nicht sowohl als ein auswärtiger Reichs-Feind, sondern als ein desto gefährlicher innerlicherer Empörer und Störher der allgemeinen Ruhe anzusehen; dannhero von Kayserlicher Majestät und dem gesammten Reich mit der gesetzmäßigen und gerechtesten Ahndung zu belegen sey. Wie denn auch Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen desto zuversichtlicher in die werktätige und schleunige Hilfe Derer hoher Herren Mltstände das Vertrauen setzen können, als Selbige des Königs in Preußen Majestät zu einem dergleichen feindseligen Verfahren und Devastation der Chur-Sächsischen Lande den mindesten Anlaß nicht gegeben.

Die Sache stellet sich in ihrer natürlichen Beschaffenheit und Blöße jedermann von selbst vor Augen, und bedarf es keines weitläufigen An- und Ausführns, daß der Königl. Preußische Einfall in Sachsen keine andere Ursache und Absieht gehabt, als welche eine unersättliche Vergrößerungs-Begierde, mit Beyseiteßung aller Bedenklichkeiten, an die Hand gegeben. Eine auf den Weinen gehaltene ansehnliche ja übermäßige Kriegesmacht zum Nachtheil der Nachbarn und Ausführung sothaner Vergrößerungs-Proiecte noch mehrers zu verstärken, und derselben den die eigenen Einkünfte übersteigenden Unterhalt zu verschaffen, brachte den unseligen und verdammlichen Anschlag herfür, entweder Ihre Königliche Majestät in Pohlen zu zwingen, auf Avantage mit auszugehen, und Theil an dem friedbrüchigen Ueberfall der Oesterreichischen Lande zu nehmen, oder, auf den voraus gesehenen Verweigerungs-Fall, sich der Churfürstlichen Armée, und zugleich der sämmtlichen Lande zu bemächtigen, die Landes-Fürstlichen Gesälle sich zuweignen, die Cassen, Arsenals und Magazine auszuplündern, und anben ungehindert gewaltsame Werbungen zu treiben.

Es sind dieses vorjeho nicht bloße Muthmaßungen, auch niemals verdeckte Anschläge gewesen, sondern Ihre Königl. Maj. von Preußen sind hierüber wider Gewohnheit ganz offenhertzig zu Werke gegangen, und haben keine Scheu getragen, an dem nämlichen Tage des verübten Ueberfalls, bey

begehrt,

begehrten unschädlichen Durchmarsch in das Königreich Böhmen, durch Dero damaligen Gesandten zu Dresden, Ihre Königlichen Pöhlischen Majestät zugleich die vorhabende Occupation und Detention derer gesammten Chursächsischen Lande, unter dem wunderlichen und widersinnigen Namen eines Depositi, als eine gar löbliche Uatnehmung zu verkündigen, und lediglich einen wohlgemeynten nachbarlichen Wunsch beyzufügen, solche nach deren Gebrauch, zu seiner Zeit willführlich wieder abtreten zu können.

Mit eben so weniger Scheu wurde gleich hernach der Antrag gemacht, die Sächsische Armée, so man in ihren Stand-Quartieren zu überraschen vermaynet hatte, zu Königl. Preussischer Disposition und Diensten zu überlassen.

Der Verfolg hat gelehret, daß alles dieses durch überlegene Macht zur gewaltsamen Ausführung gebracht worden. Zu dem Ende ist die am 15 Oct. a. pr. geschlossene Capitulation, wodurch die Sächsischen Regimenter sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, und dafür angenommen worden, so gleich dadurch gebrochen worden, daß man theils Ober-Officiers, und gesammte Unter-Officiers und Gemeine, aller Treu und Glauben und dem auch mitten im Kriege geheiligten Völkler-Rechte entgegen, mit dem barbarischsten Tractament eidbrüchig zu werden, und in Königl. Preussische Dienste überzutreten, gezwungen, und damit auch dieses Verfahren dem Publico nicht allzu sehr in die Augen leuchten möchte, ist eine gutwillige Ueberlassung derer Chursächsischen Regimenter in Königl. Preussische Dienste dem Publico in dem ersten Accords-Puncte besagter Capitulation vorgespiegelt, auch sogar, zu dessen mehrerer Beglaubigung, der Abdruck, welcher im Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Quartier zu Regensburg vor Geld feil gewesen, dahin verfälscht worden, daß statt derer in dem Original befindlichen Worte: Ils n'ont pas besoin, diese: Ils n'ont plus besoin, anzutreffen, und in dem Verstande deutsch übersezt sind, gleichsam als ob durch eine nachherige Einwilligung Königlicher Majestät in Pöhlen, die verabredete Kriegs-Gefangenschaft in eine Dienst-Ueberlassung wäre verwandelt worden.

Selbst die dem Publico so hoch angerühmte Friedens-Begierde und der dem Wiener Hofe, nach bereits geschener Invasion der Chursächsischen Lande, bis zu Ende des 1757sten Jahres angetragene Waffen-Stillstand hatte keine andere als die gefährliche Absicht, sich des Besizes von Sachsen auf diese Zeit desto ruhiger zu versichern, und sich auf Kosten dieser überfallenen Lande zur Ausführung der verborgenen Vergrößerungs-Projecte zu bereiten; denn sonst könnte wohl keine vernünftige Bewegungs-Ursache

seyn, mitten im Frieden einen Waffen-Stillstand in Vorschlag zu bringen, und dabey von Wiederabstellung der ausgeübten Bergewaltigung gänzlich stille zu schweigen.

So offenbar hierunter alles am Tage lieget; so wenig haben dennoch Ihre Königl. Maj. von Preußen Bedenken getragen, dieses Ihr unverantwortliches Verfahren annoch durch eine Menge gedruckter Schriften zu rechtfertigen zu suchen, in welchen aber, zum Wahrzeichen der schlimmen Sache, durchgängig ein Satz dem andern widerspricht, wundersame Entdeckungen der Welt vorgepiegelt werden, und, da auch damit nicht auszulangen gewesen, endlich die Zuflucht zu Verunglimpfung Königl. Majestät in Pohlen und Dero Ministerii genommen worden. Ja es hat Ihre Königl. Majestät in Preußen der ganze Vorgang von so geringer Beträglichkeit geschienen, daß Sie die von Königl. Majestät in Pohlen über Dero Bedrückung und Bergewaltigung Ihrer Lande, bey dem Reich, und an auswärtigen Höfen angebrachten Beschwerden als ein unnützes Geschrey, und, nach dem gebrauchten Ausdruck, vor lauter Crialler en anzugeben sich ein eigenes Geschäfte gemacht, gleichsam als ob das Schicksal, so von Königl. Preussischer Macht und Gewalt über des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände verhänget wird, allen Widerspruch und Klage ausschleße.

Von der Wahrheit dessen, was jeso gesagt worden, völlig überzeugt zu seyn, braucht es nichts weiters, als dasjenige, was Ihre Königl. Maj. in Preußen selbst hierüber zu äußern für gut befunden, mit unparteyischen Augen einzusehen.

Der erste Austritt zu dem nachhero gefolgten Trauerspiele wurde am 28sten August abgewichenen Jahres zu Berlin durch einen Antrag des Königl. Preussischen Staats-Ministers, Grafens von Podewils, an dasigen Königl. Pohlischen Gesandten, von Bülow, um einen unschädlichen Durchzug der Königl. Preussischen Kriegs-Wölker durch Sachsen nach dem Königreich Böhmen, mit beygefüger Erklärung, gemacht, daß dabey die schärfste Mannszucht und alle respectuöseste Aufmerksamkeit, auch das ersinnlichste Menagement beobachtet werden sollte, damit nichts geschehe, was Sr. Königl. Majestät in Pohlen zum Mißvergnügen gereichen, oder Dero Reise nach Pohlen die geringste Hinderniß bringen könnte.

Dieses geschah zu einer Zeit, wo bereits ein oder zwey Tage vorher nicht nur dem Königl. Preussischen General-Lieutenant, Herrn Herzog Ferdinand zu Braunschweig, die Ordre zugekommen war, zuerst mit etlichen Regimentern von Halle aus die Stadt Leipzig auf die feindseligste Art,  
und

und mit deren förmlichen Aufforderung zu überfallen, dasige Landes herrliche Casen auszulindern, Geiseln vom Magistrat und der Bürgerschaft abzufordern, Lieferungen im Lande auszuschreiben, die Landstände zu convociren, und überhaupt, wie mitten im Kriege und in feindlichen Landen zu verfahren; sondern auch der am Dresdner Hofe befindliche Königlich-Preussische Gesandte, von Malzahn, befehliget worden war, von wegen Ihro Königl. Maj. von Preußen Sr. Königl. Pohlischen Majestät in denen affectuofesten Ausdrücken die allerinjuriöseste Ankündigung von einer vorhabenden Occupation der Chur-Sächsischen Lande, unter dem Vorwande eines von daraus, durch das üble Betragen des Wiener Hofes, abgedrungenen Einfalls in Böhmen zu thun, hierbey die Vorfälle derer Jahre 1744 und 1745 in Erinnerung zu bringen, und mit Beyfügung des wohlmeynenden Wunsches, Se. Königl. Majest. von Pohlen bald wieder in den ruhigen Besitz von Dero Landen setzen zu können, zu declariren, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen sonst wider Dieselben nichts hätten, sondern alles auf die Rechnung des Wiener Hofes zu schreiben sey.

Daß nun der Herr Herzog von Braunschweig und der Königl. Preussische Gesandte, jeder seines Orts, sich dieser ihnen beschehenen Aufträge, ersterer mit denen unverantwortlichsten Thathandlungen, und letzterer durch das mündlich abgelegte freundnachbarliche Compliment am 29sten August, als Tages nach der dem Königl. Pohlischen Ministre zu Berlin in ganz andern Ausdrückungen gegebenen Versicherung, sich unterzogen, ist, sowohl als dieses, Reichs- und Welt-kündig, daß Ihro Königl. Maj. in Preußen nachher, unter denen allerverbindlichsten Zusicherungen Freundschafts und Egards, in die allerempfindlichsten Ausgelassenheiten gegen Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Dero Königliches Haus, Land und Leute ausgebrochen, und noch bis jeso auf diesen Fuß sich zu betragen fortfahren; anbey aber auch, nebst unzähligen andern Vorgängen, ein überzeugender Beweis, wie bey Ihro Königl. Maj. in Preußen alles, was Falschheit und bösertige Gesinnung gegen Nachbarn und Reichs-Mißstände nur immer heißen kann, zur ersten Dero Staats-Maximen, von Antritt Ihrer Regierung an, festgestellet, auch Deroselben zu einer unabänderlichen Gewohnheit worden sey, allemal anders zu sprechen, und anders zu handeln, denen Worten nach der allerwerththätigste Freund und getreuste Nachbar, denen Thaten nach aber der abgefagteste und allergefährlichste Feind zu seyn, und, unter dem Vorwande, die deutsche Freyheit zu beschützen, den festen Vorsatz zu haben, derselben die Fesseln anzulegen.

Allein, ohne sich weiter bey dem am Tage liegenden gewaltigen Unterschied der Zusicherung vom 28sten August und dem, was des gleich folgenden Tages vorgefallen, weiltäufig aufzuhalten, so wurde zwar am 29sten ejasdem von dem Königl. Preussischen Minister, auf Befehl seines Herrn, die ausdrückliche Erklärung gethan, daß dieser wider die Chursächsischen Lande sonst nichts habe, contre lesquelles il n'avoit d'ailleurs rien; aber das diesem Bekenntniß entgegen laufende Königl. Preussische Betragen, und die bereits damals im Ausbruch gestandene feindselige Ueberfällung und Zueignung besagter Chursächsischen Lande, sollte die völlige Entschuldigung in denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes, in der Nothwendigkeit durch Sachsen in das Königreich Böhmen einzubrechen, und in der Erinnerung dessen, was ao. 1744 und 1745 vorgegangen, und dieserwegen zu gebrauchenden Vorsicht, finden.

Was hierbey Ihre Majestät der Kayserin-Königin zur Last geleet worden, ist dormalen unnöthig zu beleuchten, da solches bereits seine unwiderlegliche Abfertigung, durch hinlänglichen Beweis des Gegentheils, von Seiten hochbesagter Kayserin-Königin erhalten hat. Allein, wenn auch durch bloßen Königlich-Preussischen Ausspruch die Wahrheit dieser Anschuldigungen bestgegründet wäre, was konnten denn wohl die Absichten des Wiener Hofes dem Dresdner für eine Ahndung zuziehen, und was war es für eine Nothwendigkeit in Sachsen einzudringen, um von daraus einen Einfall in das Königreich Böhmen zu unternehmen? Es ist Ihre Königl. Maj. in Preußen gefällig gewesen, die Erläuterung dieser Fragen dem Publico schuldig zu bleiben, und sogar Dero damaligen Gesandten zu Dresden zu unterfagen, sich gegen den Königl. Chursächsischen Hof darüber in einige Explication einzulassen; wozu die Ursachen leicht einzusehen,

Ihre Königl. Maj. in Preußen war gar begreiflich, daß es unmöglich sey, diesen Schein-Gründen eine Farbe anzustreichen: die wahre Absicht aber heraus zu sagen war zu bedenklich und beschämend, da solche lediglich dahin abzielte, sich mit fremden Gut zu bereichern, in des Nachbars Landen Dero Armée zu verstärken, und derselben darinnen wenigstens 16 Monate hindurch den Unterhalt und eine ruhige Verpflegung zu verschaffen; denn außer diesem verdeckten, nachhero aber gar deutlich verrathenen Vorfaß, müßte das Königlich-Preussische Verfahren, und der bis Ende 1757 angetragene Waffen-Stillstand, jedermann ganz unbegreiflich seyn, und Ihre Königl. Preussische Majestät bey der Sächsischen Inavation und fernern Vergewaltigungen gar keinen Endzweck gehabt haben.

darin

Darinnen also bestund die ganze Nothwendigkeit des Betragens, in dem sonst freylich nicht möglich war, die angezogenen gefährlichen Absichten zu erreichen. Denn daß es außerdem möglich sey, in das Königreich Böhmen aus denen Chur-Brandenburgischen Landen, durch einen andern Weg als durch Sachsen, feindlich einzufallen, davon haben Ihre Königl. Maj. in Preußen bereits vordem und ist einige Proben gemacht, hingegen nicht dargethan, daß Deroselben ein Recht zustehet, bey jedem Ihnen beliebigen Ueberfall besagten Königreichs Böhmen den Weg durch die Chursächsischen Lande zu nehmen.

Sollte aber endlich die Erinnerung desjenigen, was in denen Jahren 1744 und 1745 vorgefallen, und eine, solcher damaligen Umstände wegen, vorjedo dargegen zu nehmende Vorsicht der vorgeschügte Anlaß zu der unternommenen Vergewaltigung derer Chursächsischen Lande seyn; so müßten Ihre Königl. Maj. in Preußen hierbey nicht überlegt haben, daß, dergleichen Vorsicht in der Maasse zu gebrauchen, im deutschen Reiche nicht erlaubt, sondern ein wahrer verpönter Land-Friedensbruch sey: Sie müßten sich auch nicht erinnert haben, daß Sie selbst alle die Umstände, so in ob-erwehnten Jahren zwischen Ihnen, Ihre Majestät der Kayserin. Königin und des Königs in Pohlen Majestät sürgefallen, durch den Bruch des kurz vorhero abgeschlossenen Breslauer oder Berliner Friedens verhänget, daß damals Chur-Sachsen mit der Kayserin. Königin in einer wirklichen Convention gestanden, und daß alle diese Handel durch den Dresdner Frieden 1745 völlig gehoben, und von beyden Seiten in ewige Vergessenheit gestellet worden.

Es konnte also nichts anders, als der Trieb eines bösen Gewissens, Ihre Königl. Maj. in Preußen besüchtend machen, daß der jezige Ihrer Seits anderweit begangene Bruch des Dresdner Friedens auch die Begebenheiten des Berliner Friedensbruchs wieder herfür bringen möchte. Allein, auch dieser Furcht war abzuholffen, theils dadurch, daß Ihre Königl. Majest. in Pohlen, um aller Welt für Augen zu legen, wie wenig Sie gemeynet wären, Theil an denen Unruhen von Europa zu nehmen, nicht nur denen angebotenen Alliancen Anstand gegeben, sondern auch Dero Sächsische Armée auf einen so geringen Fuß reduciret hatten, daß solche keinem Dero Nachbarn, am allerwenigsten aber Ihre Königl. Maj. in Preußen, verdächtig und fürchterlich scheinen konnte.

Zum Ueberfluß erklärten sich Ihre Königl. Majest. in Pohlen zu einer genauen Neutralität, und dieserwegen den verbindlichsten Vertrag einzugehen. Wann nun Ihre Königl. Majest. in Preußen nachher von sich kommen

men lassen, daß dergleichen Neutralitäts Tractat Deroselben keine hinlängliche Sicherheit verschafft haben, sondern von dem Königl. Pohlischen Premier-Ministre zu gelegener Zeit hinwieder ein Zwang vorgeschützt worden seyn würde; so thun Dieselben Ihre Königl. Majestät von Pohlen, vor Gott und der Welt, das größte Unrecht, und handeln wider besser Wissen und Gewissen. Ihre Königl. Majest. in Pohlen können getroßt auftreten und sich rühmen, auch fogar auf die eigene Ueberzeugung Sr. Königl. Majest. in Preußen Sich kühnlich berufen, daß Sie, wie es ohnehin jedem redlichen Fürsten zustehet, noch niemals Dero Königliches Wort zurück gezogen, und feyerliche Tractaten gebrochen, oder den Verdacht auf Sich geladen haben, dergleichen jemals zu thun. Was aber Dero Ministre hierunter vor das Künftige zu Schulden gelegt werden wollen, ist zu niedrig gedacht, und nicht einer wahren Besorgniß, sondern einer Verleumdung, die selbst die Ehre Ihre Königl. Majest. in Pohlen antastet, ähnlich, womit die unbilligste Verweigerung des billigsten in Vorschlag gebrachten Abkommens am allerwenigsten entschuldiget werden kann. In dem einzigen Stück haben Ihre Königl. Majest. in Preußen bey diesem Betragen eine Aufsehtigkeit gegen Ihre Königl. Pohlische Majestät erwiesen, daß Sie, mit Bezeugung einiger Reue über den sich zur Ausführung entworfenen Plan, zu wiederholten Malen declariren lassen, wie Sie davon nicht abgehen könnten, oder vielmehr nicht abgehen wollten; und hierunter haben Sie auch allein ihr Wort redlich gehalten.

Worinnen aber dieser Plan bestanden, ist bereits gezeigt, und derselbe, so viel die Vergewaltigung der Chursächsischen Lande betrifft, durch dessen Bewerkstelligung jedermann vor Augen gelegt worden.

Eine dem obervähnten mündlichen Antrage des Königlich-Preussischen Befandens ganz ähnliche Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen, mit Dero Armée in Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Chursürstl. Durchlaucht zu Sachsen Erblande einzurücken, kam kurz hernach zu Berlin im öffentlichen Druck zum Vorschein, in welcher abermals das Betragen des Wienerischen Hofes der einzige Anlaß einer feindlichen Ueberziehung derer Chursächsischen Lande, welche jedoch in dem nachherigen Circular-Schreiben vom 2 Octobr. noch immer vor einen bloßen Durchmarsch angegeben wurde, seyn sollte. Ihre Königl. Majest. in Preußen bezeugten darinnen vor Gott und der ganzen Welt, daß Sie, besonders aus personeller vor Ihre Königl. Maj. in Pohlen habenden annehmenden Freundschaft und Hochachtung, sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maßregeln resolviret haben würden, wann nicht die Ge-  
sehe

sehe des Krieges; die jetzigen unglücklichen Zeitläufte, und die Sicherheit Ihrer eigenen Lande, Dieselben gleichsam darzu gezwungen hätten. Hierbei wurde wiederum von dem Jahr 1744 Erwähnung gethan, das damals gegen den Chursächsischen Hof beobachtete große Managemens gerühmet, diesem aber allerley gefährliche Anschläge Schuld gegeben, und seine mit dem Wiener Hofe selbige Zeit gehabte Engagements, als die gefährlichsten Verbindungen vorgerücket, hieraus ein Einfall in Sachsen als eine Regel der Klugheit gefolgert, anbey gegen Ihre Königl. Majest. in Pohlen und vor dem Angesichte von ganz Europa declarirer, daß Ihre Königl. Maj. in Preußen eben so wenig wider Ihre Königl. Majest. in Pohlen als Dero Lande die allgeringsten offensiven Absichten hätten, als Sie vielmehr nichts sehnlicher wünschten, denn diejenige glückl. Stunde herannahen zu sehen, Ihre Königl. Maj. in Pohlen Dero Chur-Lande als ein Depôt. so Ihnen jederzeit heilig seyn und bleiben würde, wiederum zu übergeben.

Dieses Manifest kann weiter zu nichts als zu einem ewigen Denkmal vor die Nachkommen, und bey künftiger Fortsetzung der Memoires de Brandebourg, zu einem Beweise dienen, daß ein Fürst aus diesem Hause zu unsern Zeiten gelebet, der zu Bescheinigung des allerergerichtesten Verfahrens die allerverwerflichsten Bewegungsgründe angeführet, und solche dem leuchteten Publico, als sehr gültig, aufzudringen vermeynet, der in dem Augenblick, da er vor dem allmächtigen Gott und allwissenden Herzenskundiger gegen seinen, den Worten nach, mit ausnehmender Freundschaft und Hochachtung beehrten Nachbar und ganz Europa die verbindlichsten Zusicherungen von weit entfernten Offensiv-Absichten thut, sogleich sein Königl. Wort in die Schanze schläget, und auf die feindseligste Art verfähet, solchemnach mit Gott und der ganzen Welt, auch allem, was nur heilig heißen kann, ein wahres Gespötte treibet.

Kein Geseze des Krieges, oder sogenannte Raison de Guerre, hat bey gestifteten Blickern jemals gestattet, noch viel weniger einem Kriegführenden Fürsten einen Zwang angethan, sich seines daran keinen Theil habenden Nachbars sämtlicher Lande, aus bloßer ungegründeter Besorgniß vor das Künftige, zu bemächtigen, und denselben rein auszuplündern. Vielmehr haben zu allen Zeiten christliche Potentaten hiesfür einen wahren Abscheu bezeuget, und überdies die Grundgesetze des deutschen Reichs dergleichen Ver-gewaltigung allen und jeden des Heil. Röm. Reichs Ständen unter sich bey nachdrücklicher Pön verboten.

Die angeführten dormaligen unglückseligen Zeitläufte hat dem deutschen Vaterlande, wie am Tage lieget, niemand anders als Ihre Königl. Maj.

Maj. in Preußen, durch Dero bisherige emsige Bemühung, das ganze Reich in Krieg und Flammen zu setzen, werthtätig vorjeho zugezogen, so wie der vor-  
geschügten Sicherheit der Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen  
Lande wohl niemals weniger Vorsehung geschehen, als durch den hierzu übel aus-  
gesonnenen Ueberfall der Sächsischen Lande und die weiter vorgehabte Ein-  
dringung in das Königreich Böhmen. Ehe von Jhro Königl. Majest. in  
Preußen der Dresdner Friede mit wirklichen Feindseligkeiten gebrochen wor-  
den, waren Dero Lande in völliger Sicherheit, und allererst durch diesen Frie-  
densbruch sind sie in Unsicherheit gesetzt worden; sie haben mithin diese, und  
ein zu befahrendes unglückseliges Schicksal lediglich ihrem Regenten zuzu-  
schreiben.

Von einem, bey Gelegenheit des von Königl. Majest. in Preußen im  
Jahr 1744. neu angesponnenen Böhmischen Krieges, gegen den Chursäch-  
sischen Hof bezeugten großen Menagement ist bisher der Welt noch nichts,  
wohl aber dieses, bekannt gewesen, daß Jhro Königl. Maj. in Preußen das  
mals allem Völkerrrechte zuwider, um deswillen, weil Jhro Königl. Maj.  
in Pohlen einige Dero Truppen in Sold Jhrer Majestät der Kayserin-Kö-  
nigin überlassen, Selbige vor einen mitkriegenden Theil aufgenommen, die  
Sächsischen Lande, so wie jetzt, feindlich überfallen, und solche nicht anders,  
als nach geschlossenen Dresdner Frieden, gegen unmäßige Abkaufung der  
Winters-Quartiere verlassen; zu einer Zeit, wo sich Selbige sonst, bey län-  
gern Verweilen, böser Dinge befahren mußten. Darinnen also, und daß  
damats, so wie jeho, die landesfürstlichen Chursächsischen Cassen und Königs-  
lichen Porcellain-Magazins beraubt und ausgeplündert, das Land aber auf  
alle mögliche Art mitgenommen, an unzähligen Orten Brandschaden ange-  
stiftet, und unermessliche Contributiones beygetrieben worden, hat das gan-  
ze angerühmte Menagement bestanden.

Die im Jahr 1744 mit Jhro Majestät der Kayserin-Königin, wegen  
Ueberlassung derer Chursächsischen Truppen, getroffene Convention waren  
Jhro Königl. Majest. einzugehen ohnstreitig gar wohl berechtiget. Sie  
wurde zu keinem andern Ende verabredet, als die Böhmischen Lande für ei-  
nem weitem feindlichen Einfall decken zu helfen, und also stund es bey Jhro  
Königl. Maj. in Preußen, durch unverbrüchliche Festhaltung des Dresflauer  
Friedens, diese Convention, in Betracht Jhrer, unnötig und unwirksam zu  
machen. Jhro Königl. Maj. in Pohlen hatten zur selbigen Zeit freye Hän-  
de, andere Engagements als die vorigen zu treffen, nachdem Sie von der zu  
Jhrem größten Schaden und Bevortheilung mit Jhro Königl. Majestät in  
Preußen bisher unterhaltenen Alliance sozugesprochen waren.

Wenn

Wenn nun nach geschlossener sothaner Convention Ihre Königl. Maj. in Preußen, bey bewerkstelligten Breslauer oder Berliner Friedensbruch, Gefahr liefen, daß sie durch diesen Frieden Ihnen überlassenen Schlesiſchen auch wohl Dero alten Erblande von Ihrer Majestät der Kayserin Königin Kriegs-Macht, und darunter befindlichen Sächsiſchen Hülf-Bölkern, feindlich überzogen werden würden, und dieserhalb ein Operations-Plan wirklich entworfen war; so werden Dieselben hierunter den von Ihrer Seiten darzu gegebenen ganz dringenden Anlaß und die bekanntesten auf solchen Fall gerichteten Sätze des allgemeinen Völkerrechts nicht mißkennen.

Allein, nochmals zu sagen, wie mögen die damaligen Zeiten und oberröhriſcher Hülf-Tractat, wenn auch solcher nach dem Sinn Königlich Majestät in Preußen auszulegen wäre, vorjeho zur Rechtfertigung des dormaligen Verfahrens gegen Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Dero Erblande das mindeste beytragen? da aller Welt und Ihrer Königl. Maj. in Preußen am besten bekannt, daß nicht nur durch den darauf erfolgten Dresdner Frieden alles vorgesehene zur ewigen Vergessenheit gestellet worden, sondern auch weder die ehemalige noch eine andere Auxiliar-Convention mit dem Wiener Hofe, zur Zeit des im August vorigen Jahres unternommenen feindlichen Ueberfalls, existirt habe. Wenn aber auch dergleichen, zu gemeinsamer Beschützung, im Werk gewesen wäre, so könnte solches keinem andern Fürsten mißfallen, als dem, so entweder auf Kosten seiner Nachbarn sich zu vergrößern, oder der gleichsam zum Zeitvertreib Krieg und Blutvergießen anzustellen gesinnet ist.

Die aus den vorigen Zeiten auf die jetzigen Umstände gefolgerte Klugheits-Regel kann keinen Potentaten, am wenigsten aber einen deutschen Reichs-Fürsten bemächtigen, einen feyerlichst geschlossenen Frieden ohne Anlaß zu brechen; sonst müßte jede Besorgniß, daß das, was vormals geschehen, sich wieder ereignen könnte, eine ewige Feindschaft unter denen Völkern, welche jemals mit einander Krieg geführt, unterhalten, und kein Friedensschluß vor bündig und beständig zu achten seyn.

Es ist also eine Ihrer Königlich Majestät von Preußen ganz eigene Klugheit und Vorsicht, diejenigen Reichs-Mitstände mit überlegener Macht zu vergewaltigen, welche Dero gefährlichen Absichten auch nur im mindesten Eintrag zu thun im Stande seyn möchten. Diese Klugheits-Regel hat sich dormalen zugleich dahin erstreckt, daß der übertriebenen Königl. Preussischen Kriegs-Macht, durch Ausplünderung derer Sächsiſchen Lande und Cassen, eine Zeitlang der Unterhalt, Ausrüstung und Verstärkung verschaffet worden, so wie bey denen ehemaligen obangezogenen tartariſchen

Einfällen eine gleichmäßige Klugheitsregel sich eben so merklich hat wahrnehmen lassen, nur mit dem Unterschiede, daß dieses unter dem wahren Namen unchristlicher Feindseligkeiten geschehen, Ihre Königl. Majestät in Preußen hingegen ihre Thathandlungen unter Zusicherung eines ohnverlangten Landes-Schutzes, weit entfernter offenkundig-Absichten, und besonderer gegen Ihre Königl. Maj. in Pohlen hegender personellen ausnehmenden Freundschaft, und endlich gar unter dem Vorwande eines Ihre ganz eigenen Evangelischen Religions-Eifers begehen, und die unrechtmäßig und gewalthätig occupirten Sächsischen Lande, bey deren Verwüstung und Ausplünderung, ein Deroselben jederzeit heiliges Depositum zu nennen belieben. Ein Ausdruck, der wohl noch nie dergleichen Auslegung bekommen hat, und desto widersinniger ist, da die Rechte kein ander Depositum gestatten, als wenn der Richter ein streitiges Eigenthum in Verwahrung nimmt, oder ein Eigenthümer freywillig das seinige einem andern zu treuer Hand anvertrauet. Daß aber keiner dieser Fälle, die Churfürstlichen Lande als ein Depositum an sich zu nehmen, Ihre Königl. Maj. in Preußen berechtigt habe, und Sie sich in dem erstern Fall zu keinem obersten Richter aufwerfen können, werden Dieselben wohl von selbst erleuchtet ermessen, jedoch bey dem Mißbrauch dieses Worts, und der dabey gegebenen Versicherung, sich dahin belehren lassen, daß die Geseze allen Gebrauch eines anvertrauten Gutes oder Depositi zu eigenen Nutzen eine Veruntreuung nennen, und die Strafe des Raubes darauf gesetzt haben.

Diese Beleuchtung des Königlich-Preussischen Betragens könnte allenfalls hinlänglich seyn, dasselbe, nebst der gewöhnlichen Gedenkungs-Art seines Anstifters in seiner wahren Gestalt vom Anfange bis jezo darzustellen, wenn nicht bey weiterer Ueberlegung des Berliner Hofes, wie wenig sich solches durch die bisherigen Vorspiegelungen und falschen Freundschafts-Versicherungen bey der ehrbaren Welt entschuldigen lassen, ein anderes eben so unverantwortliches Mittel, und mit gleichmäßigem schlechten Erfolg, wäre zur Hand genommen worden, hinten drein, nach bereits verübten Ueberfall, Bergewaltigung und Ausplünderung Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Dero Churfürstlichen Lande, sich hierzu gleichsam einen Beruf aufzusuchen, zu dem Ende das Königlich-Pohlnische geheime Cabinets-Archiv in dem Residenz-Schlosse zu Dresden erbrecen, und von denen dort aufgefundenen Schriften einige Hafer-Säcke voll unter einander geworfen anfüllen und wegrauben zu lassen.

Ihre Königl. Majestät in Pohlen würde diese an sich zwar schändliche Begünstigung, bey bereits so vielfältig Ihnen zugefügten Drangsalen doch

doch nicht so empfindlich gewesen seyn, als solche wirklich fallen müssen, da hierdurch nicht nur die mit Königlichem Worte zugesicherte, sondern auch christlichen Fürsten je und in alle Wege, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten heilig gewesene personelle Achtung vor Souverains gänzlich aus den Augen gesetzt, anbey durch Ausplünderung eines Archivs allem Völker-Rechte auf das unverantwortlichste entgegen gehandelt worden.

Außerdem würde es kein Bedenken gefunden haben, Ihre Königl. Majestät in Preußen, auf freundschaftliches Anverlangen, und um Dero selben allen etwan vorhergefaßten ungegründeten Argwohn zu benehmen, das Wesentliche von eben diesen sich gewaltthätig verschafften Archival-Urkunden, gutwillig, aufrichtig und in Originali fürzulegen, weil ja aus deren Inhalt, ohne widersinnige und unnatürliche Folgerungen zu ziehen, sich damals, wie Jesu, überzeugend hätte ergeben müssen, wie weit Ihre Königl. Majestät in Pohlen, so wie Ihre Majestät die Kayserin-Königin, von allen angeschuldigten Offensiv-Absichten, vorhero und zu der Zeit, als beyderseits sich von Königl. Preussischer Seite unerwartet feindselig überzogen und angefallen sehen müssen, entfernt gewesen.

Ihre Königl. Majest. in Preußen haben diesen in dem Königlich-Pohlnischen Cabinet auf obgemeldte Art gemachten Fund an allen Europäischen Höfen, mit Inbegriff der Ottomannischen Pforte, ohne Anstand verkündiget, und solchen in zweyen zum öffentlichen Druck eiligst beförderten Schriften der ganzen Welt vor Augen gezeiget, deren eine unter der Ueberschrift: *Memoire pour justifier la conduite du Roi contre les fausses imputations de la Cour de Saxe*; die andere unter dem Titel: *Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe, & sur leurs desfeins dangereux contre Sa Majesté le Roi de Prusse, avec les pieces originales & justificatives, qui en fournissent les preuves*, zu Berlin zum Vorschein gekommen.

Beide diese Schriften haben dieses gemein, daß sie in gewissen unter Souverains eben nicht gewöhnlichen Ausdrückungen abgefaßt sind, mehr einem Kriegs-Manifeste gegen den Chursächsischen Premier-Ministre, als gegen dessen König und Herrn, ähnlich sehen, aus denen allerunschuldigsten und erlaubtesten Handlungen große Verbrechen und gefährliche Anschläge machen, von denen vormaligen und durch den Dresdner Frieden abgethanen Umständen abermals auf die gegenwärtigen schließen, und dennoch am Ende zuversetzen, daß der Chursächsische Hof denen daraus gefolgerten Absichten anderer Höfe nicht bengetreten sey. Die erstere Schrift versprach die gemachten Entdeckungen des nächsten mitzutheilen, in der letztern wurde

dieses Versprechen mittelst Vorlegung XXIX Beylagen in Erfüllung gebracht; in beyden wurde versichert, daß Ihre Königl. Majest. in Preußen von allen diesen Beweissthütern schon vorlängst die Abschriften in Händen gehabt, und durch die gewaltsame Erbrechung des Königlich-Pohlnischen Cabinets sich nur die Originalien, damit der Graf von Brühl deren Wirklichkeit nicht ableugnen könnte, zu verschaffen gesucht; wie denn die übrigen Cabinets-Schriften im mindesten nicht wären berührt worden.

Der letztere Umstand, und daß es bey dieser Gelegenheit nicht auf die Auffuchung einiger wenigen Originalien angekommen, widerleget sich dadurch, daß, wie oben angemerket, etliche Säcke voll mit allerley Cabinets-Papieren angefüllet, und nach Berlin geschicket worden. Es soll aber hiermit zweyen billig beschämenden Vorwürfen begegnet werden; eines Theils, warum Ihre Königl. Maj. in Preußen nicht sämtliche vorgefundene zu der entdeckten Correspondenz gehörige Schriften in ihrem völligen Zusammenhange, dem von Ihnen zum Richter angenommenen Publico vorgeleget, denn dadurch würde ein ganz anderes Gewebe, als man in dem Memoire raisonné mit verstümmelten Stücken zu Berlin zusammen geflickt, zum Vorschein gekommen seyn; andern Theils, den Fehltritt zu entschuldigen, daß allererst nach ausgeübtem Ueberfall derer Churfürstlichen Lande der Anlaß hierzu in der Königlich-Pohlnischen Cabinets-Canzley gesucht worden sey.

Ueberhaupt aber bleibet es so lange eine moralische Unmöglichkeit, daß man Königlich-Preussischer Seite bereits vorher die Abschriften von denen dem Publico in dem Memoire Raisonné mitgetheilten und so hoch angeführten Originalien bey Händen gehabt, oder, nach dem Ausdruck eines Preussischen Schriftstellers, durch die göttliche Vorsicht erhalten habe, so lange man dem Berliner Hofe auch nur den mindesten Grad einer redlichen Gesinnung und billigen Denkungs-Art zugestehen will. Denn wie könnte bey gehabter gründlichen Wissenschaft dessen, was unter denen Petersburger, Wiener und Dresdner Höfen theils geschlossen, theils gehandelt worden, möglich gewesen seyn, daß Ihre Königl. Maj. in Preußen sich der Gefahr eines Ueberfalls und einer Pottage ihrer Lande hätten bloß gestellet, und das präventive zu spielen gemüthiget zu seyn, erachten können?

So lange Diefelben von den wahren Umständen, Verbindlichkeiten und Absichten besagter Kayserlichen und Königl. Höfe nicht wirklich unterrichtet waren, konnte es noch einige Entschuldigung haben, wenn Sie sich von der Furcht einer Offensiv-Alliance und deren üblen Folgen bemeistern lassen. Dero eigenes Gewissen konnte hierunter den Ausspruch thun, und das

das angewohnte unelbliche Betragen gegen alle andere, besonders die oben genannten Höfe, nebst denen gar merklich zum Nachtheil dieser Nachbarn jederzeit geäußerten Vergrößerungs-Absichten, mußte bey einer reifen Ueberlegung freylich den Schluß hersür bringen, daß in die Länge solches nicht mehr mit gleichgültigen Augen dürfte angesehen, sondern eine und andere Maaß-Regel darwider genommen werden.

Allein, da auch diese Furcht und Besorgniß bey der Kenntniß des dem Petersburger Tractat vom 22sten May 1746 angefügten vierten und geheimen Artikels und alles dessen, was über den Beytritt Jhro Königl. Majest. von Pohlen und sonst nachher gehandelt worden, hätte weggelassen, und Jhro Königliche Majest. in Preußen überzeugt seyn müssen, daß von Seiten derer beyden Kayserlichen Höfe die Festhaltung des Dresdner Friedens, Schlusses zum voraus bedungen, und nur auf den Fall eine Defensiv-Alliance geschlossen, auch des Königs in Pohlen Majestät unter keiner andern Bedingung zu dem Beytritt eingeladen worden, als wenn damals un-erhofften, aber vorjese sich leider zugetragenem Falls, Jhro Königlichen Majest. in Preußen in Sinn kommen sollte, den Dresdner Frieden zu brechen, und mit wirklichen Feindseligkeiten die Staaten Jhro Majestät der Kayserin Königin, oder Jhro Russischen Kayserl. Majestät, oder die Republik Pohlen anzufallen; so folget daraus, wie entweder es unmöglich sey, daß Jhro Königlich-Preussische Majestät von obigen Umständen vorherhin länglich unterrichtet gewesen, oder daß Sie, im Fall gehabten Unterrichts, aus einer unmaßigen und verdammlichen Begierde zum Kriege und Blutvergießen sich ein Vergnügen gemacht haben müßten, den *calum foederis*, auch wider Willen und alles Vermuthen der verbundenen Mächte, zur Exilenz zu bringen, und den Chursächsischen Hof zu dem bisher annoch zurück gehaltenen Beytritt, auf die widersinnigste Art zu zwingen, und solchen durch feindlichen Einfall zu befördern.

Man überläßt hierbey dem Publico zur Wahl, welchen von diesen beyden Sätzen selbiges zum Grunde und zur Bewegungs-Ursache des Königl. Preussischen Betragens annehmen wolle. Wenn man aber den letztern Satz einem Fürsten, der nicht aller Menschlichkeit und seinem eigenen Interesse entfaget hat, kaum zutrauen kann; so ist sich doch desto mehr zu verwundern, warum Jhro Königl. Maj. in Preußen nachhero, als Selbstige durch Ausplünderung des Königlich-Pohlnischen Cabinets-Archivs sich die Einsicht des wahren Verhältnisses verschaffet, oder, nach dem beliebten Ausdruck, durch Gottes Fügung überkommen; nicht diese göttliche Providenz zu ihrem Endzweck angewendet, und, nach erlangtem völligen Unter-

richt

richt in sich gegangen, das allenfalls aus Unwissenheit und Uebersehung verübte Unrecht wieder abgestellt, und, anstatt des bisher begehrten fünfvierteljährigen Waffenstillstandes sich bey einem feyerlich und auf ewig geschlossenen, auch zum Ueberfluß in dem Petersburger Tractat bestätigten Frieden, den nichts als ein Königl. Preussischer Bruch aufheben sollte, beurlaubet?

Allein, dieses wäre zu christlich und billig gedacht gewesen. Der falsche und unverantwortliche Schritt war einmal gemacht, und einen Raub wieder heraus zu geben, auch sich von fernern Plünderungen und Bergewaltigungen los zu sagen, war der Königl. Preussischen Gesinnung allzu sehr zuwiderlaufend. Wie hätte nummehr die große Kriegs-Macht auf fremde Kosten unterhalten und verstärkt werden können; und wäre denn nicht der längst gefasste Entschluß, das Römische Reich in Krieg und Flamme zu setzen, und bey dieser Gelegenheit, nebst Unterdrückung der deutschen Reichs-Ständischen Freyheit, sich in- und außerhalb Deutschlands neue Besitzge zu erwerben, ins Stecken gerathen?

Also mußte mit Anschwärzung derjenigen Höfe, so diesen Vergrößerungs-Abichten nur im mindesten entgegen stunden, und die zu ihrer bloßen Vertheidigung dagegen in ein Bündniß getreten waren, oder noch darzu eintreten konnten, dem Sinn und Verstande obangezogenen Petersburger Tractats und dessen vierten geheimen Artikels Gewalt angethan, und dessen klare Buchstaben auf das wunderbarste verdrehet, auch zu solchem Behuf die untauglichsten Folgerungen gezogen werden.

Was man aber der dem ungeachtet allenthalben herfür leuchtenden reinen Gesinnung der Souverains nicht zuschreiben vermochte, wurde denen Ministres mit unanständiger ihrer Verläumdung aufgelastet, und dieser ihre ganz ohnverfängliche bloße Privat-Gedanken oder Vermuthungen wurden als die allerschlimmsten Kriegs-Maschinen aufgeführt, gleichsam als ob Ihre Königl. Maj. in Preußen, wenn Sie auch mit dem besten Recht über die Ausführung forhaner Ministres zu klagen Ursache gefunden, nicht den natürlichen Weg bey denen Souverains selbst die Beschwerden anzubringen, und geziemende Entschleßungen darauf abzuwarten, vor sich gehabt hätten, sondern eine solche Verantwortung mit dem Degen in der Faust und durch Verwüstung ganzer Lande und Reiche gefordert werden mußte.

Wenn bey ein oder anderer dieser Wahrheiten noch einiger Zweifel aufstossen sollte, der darf nur die obangezogenen Königlich-Preussischen Schriften nebst deren Beylagen in ihrem verkleisterten Zusammenhange mit einiger

einiger Aufmerksamkeit durchgehen, so wird er dessen allen gar bald überzeugt werden.

Was Ihre Majestät der Kayserin . Königin in denen angezogenen Schmäh . Schriften im Hauptwerk zum Verbrechen ausgeleget worden, soll der dem Petersburger Defensiv - Tractat vom 22sten May 1746 beygefügte vierte separate Artikel seyn. Dieser soll, nach Königl. Preussischen Ausspruch, die Natur einer Defensiv - Alliance in eine offensive verwandelt, einen offenkündigen Bruch des Dresdner Friedens ausgemacht, und bloß dahin, dem Hause Oesterreich den Besitz von Schlesien und Glatz wieder zu verschaffen, abgezwecket haben. Warum? Weil ein jeder Krieg, so zwischen Ihrer Königlichen Majestät in Preußen und dem Russischen Reich, oder der Republik Pohlen jemals entstehen möchte, vor einen Bruch des Dresdner Friedens sollte angesehen werden, da doch Rußland so wenig, als die Republik Pohlen, Theil an dem Dresdner Frieden gehabt, und letztere so gar in keinem Bündnisse mit dem Durchlauchtigsten Erzhause stehe.

Diese Folgerungen können in nichts anders, als in einer starken Einbildungskraft, oder in einer geßinnlichen üblen Consequenz - Ziehung ihren Grund haben. Die Entdeckungen, daß Ihre Majestät die Russische Kayserin und die Cron Pohlen in dem Dresdner Frieden nicht mit begriffen und nicht genennet worden, sind beyden Kayserlichen Höfen bey Schließung des Bündnisses im Jahr 1746 eben so wohl als jedermann bekannt gewesen, und sie haben eben so wenig jeden Königlich - Preussischen Krieg mit dem Russisch oder Pohlischen Reiche zu einem Bruch des Dresdner Friedens zu machen im Sinne gehabt, als wenig hiervon ein Wort in dem angezogenen vierten geheimen Artikel anzutreffen ist.

Dieser Artikel enthält drey Fälle, bey deren Ereignung der Dresdner Friede von Königl. Preussischer Seite gebrochen zu seyn erachtet werden soll, und alle drey werden unter einerley und der ausdrücklichen Bedingung festgesetzt: „Wenn wider Verhoffen und gemeinsamen Wunsch der König in Preußen zuerst von diesem Frieden entweder durch feindselige Ueberfallung Ihrer Majestät der Kayserin . Königin, oder Ihrer Maj. der Kayserin von Rußland, oder der Republik Pohlen abzuweichen sollte.“ Also war es nicht jeder Krieg, in welchen sich Ihre Königl. Maj. von Preußen wider Willen verwickelt sehen möchten, sondern nur derjenige, wodurch Dieselben ihre Nachbarn unrechtmäßig besetzen und überfallen würden, welcher den eigentlichen und alleinigen *Calum laederis* ausmachte.

Nun werden wohl Ihre Königl. Maj. in Preußen vorjese nicht misskennen, daß der in Ansehung Ihrer Majestät der Kayserin . Königin zum Voraus gesetzte erste Fall ein wahrer und unlängbarer Bruch des Dresdner

Friedens seyn müsse, und daß solcher im vorigen Jahre durch feindliche Ueberfallung des Königreichs Böhmen wirklich unter Dero eigenen Anführung in voller Maasse sey ausgeübet worden, mithin es dermalen eine sehr unnütze Frage sey, ob auch die andern beyden in Ansehung Jhro Majestät der Russischen Kayserin und der Republik Pohlen bedungenen Fälle sich zu einem Bruch des Dresdner Friedens qualifiziren, oder nicht?

Weil aber doch der Berliner Hof die Befügung erwähneter beyder letztern Fälle dem Publico als eine Offensiv-Alliance vorzuspiegeln sich bemühet, die Haupt-Ursache des angezündeten Kriegs, Feuers darauf sezet, und um deswillen nicht vor den Aggressorem gehalten seyn, sondern nur eine Nothwehr durch die angefangenen Feindseligkeiten gethan zu haben, das Ansehen vor der erbaren Welt gewinnen, dadurch aber den Wiener Hof vor den Anfänger alles Unheils und wahren Aggressorem ausschreyen will; so wird sich durch diese Säge und erzwungenen Folgerungen eines ganz neuen Natur- und Völker-Rechts wohl niemand bereden lassen, daß ein auf den einzigen Fall eines vorher abzuwartenden wirklichen und thätlichen feindlichen Angriffs gerichtetes Bertheidigungs-Bündniß dadurch zu einer Offensiv-Alliance werde, wenn solches sich auf die Festhaltung eines Friedens, Schlußes gründet, an welchen der eine Contrahent keinen Theil gehabt, und daß, wenn in dergleichen Bertheidigungs-Bündnisse bedungen worden, daß die feindliche Ueberfallung so einer als der andern verbundenen Mächte vor einen Bruch sothanen Friedens solle aufgenommen werden, hiedurch dem Wesen eines Defensiv-Tractats etwas entzogen werde, so lange das Bündniß einen vorgängigen feindlichen Anfall zum voraus sezet und zum Casu foederis macht.

Die wahre und wesentliche Natur einer jeden Defensiv-Alliance ist vielmehr und muß es seyn, daß der eine contrahende Theil, die dem mit verbundenen zugefügte Beleidigung, als sich selbst geschehen, aufzunehmen verpflichtet; zu dem Ende werden dergleichen Alliancen denen auswärtigen Höfen bekannt gemacht, um sich darnach zu richten; und wenn also dem Petersburger Tractat der 4te separirte Articul nicht, auch nicht mit so vieler Vorsicht, wäre zugefüget worden; so verstünde es sich von selbst, daß wenn Jhro Königl. Maj. von Preußen, nach beschehener Verkündigung dieser Alliance, sich würden gelüsten lassen, das Russische Reich feindlich anzufallen, solches zugleich wegen der genauen Defensiv-Verbindung, werein beyde Kayserin Majestät Majestät getreten, und wodurch beyde Höfe vor einen Mann zu stehen sich anheißig gemacht hatten, vor einen wahren Bruch des Dresdner Friedens, in Betracht Jhro Majestät der Kayserin Königin, anzusehen war, und selbige sich alle aus einem solchen Friedensbruche

brüche Deroselben zuwachsende Berechtigungen zum Ueberfluß ausdrücklich bedingen konnten, auch Ihre Majestät wörtlich und mit übernommener Garantie zugestanden werden mußten.

Die in dem Memoire Raisonné hierwider aufgestellte Regel des Natur-Rechts, ob habe in diesem Fall dem Wiener Hofe auf das höchste nur zugestanden, dem angegriffenen Russischen Reich die Allianz-mäßige Hülfe zu leisten, ohne sich daneben von denen mit Ihrer Königl. Preussischen Majestät getroffenen Friedens-Schlüssen zu entfernen, zeigt von der Schwäche der Einsicht in das gesunde Staats- und Völker-Recht; und der Verfasser hat, wenn es ernstlich damit gemeynet, die Natur einer Defensiv-Alliance von dem Wesen eines bloßen Subsidien- oder Hülfs-Tractats zu unterscheiden nicht gewußt, sonst hätte ihm bekannt seyn müssen, daß alle Defensiv-Allianzen zwar vom Anfange die bloßen Absichten haben, sich und seine Bunds-Genossen vor unrechter Gewalt zu schützen, aber am Ende, wenn der Nachbar dadurch von Feindseligkeiten sich nicht hat abhalten lassen, das Recht geben, den anfallenden Feind als Feind zu behandeln, das ist, mit ihm alle bisherige Verträge aufzuheben, und dasjenige wider ihn zu betreiben, was das jus belli am ohnzweifelhaftesten gegen einen offenbaren Feind gestattet.

Freylich möchten Ihre Königl. Majestät in Preußen wohl wünschen, daß alle Europäische Höfe Deroselben eine Ausnahme hierunter zugestünden, es jedesmahl dabey bewenden ließen, die beliebigen Anfälle auszuhalten, und sich hernach bey einem gegönneten Frieden, ohne einige Genugthuung vor den zugesügten Schaden zu verlangen, wegen gebrauchter Preussischer Mäßigung zu bedanken. Dieses würde denen unschuldigen Absichten eines Fürsten, welcher sich mit Schaden seiner Nachbarn zu vergrößern, und durch deren Ausplünderung zu bereichern suchet, sehr vorträglich seyn, und könnte in dessen Folge damit alle Jahr ohne Gefahr eine Probe gemacht werden; gelünge es nicht, so wäre doch nichts dabey verlohren.

Mit dem andern dem Königlich-Preussischen Hofe durch osterwehnten 4ten separirten Artikel vermeyntlich zugesügten Unrecht hat es gleiche Verwandniß. Daß der beyden Kayserinnen Majestät, Majestät die Republik Pohlen in ihren Schutzbund mit aufgenommen, soll ebenfalls die abgeschlossene Vertheidigungs-Alliance in ein Offensiv-Bündniß verwandeln, und von Seiten des Wiener Hofes einen Bruch des Dresdner Friedens ausgemacht haben; abermals bloß deswegen, weil diese Republik in dem Dresdner Frieden nicht mit begriffen war, und vorher mit keinem der beyden hohen contrahirenden Theile in Bündniß gestanden haben sollte,

Woserne aber auch das letztere Angeben gegründet, und nicht vielmehr weltkündig, also auch dem Berliner Hofe nicht unbekannt wäre, daß die Republik Pohlen von Seculis her mit dem Durchlauchtigsten Erzhaufe Oesterreich in einer ewigen Schutzverein gestanden habe, und noch stehe; so kann dennoch wohl nichts billiger und erlaubter seyn, als einem eines mächtigen Schutzes höchstbedürftenden Staat solchen auch aus bloßer Freundschaft, bey einem mit einer dritten Macht geschlossenen Defensiv-Tractat zugleich angeheißen zu lassen: und wenn sodann dieser in die Alliance eingedungene Staat durch unrechtmäßigen Krieg vergewaltiget und überzogen wird, hat alles dasjenige, was bereits vorstehend unumstößlich angeführet worden, auch in diesem Fall seine Kraft und Wirkung, mithin haben auch Ihre Majestät die Kaiserin Königin mit bestem Recht und Zug einen Königl. Preussischen feindlichen Anfall des Königreichs Pohlen vor eine Ihnen selbst zugefügte Beleidigung, in Folge der alten und neuen Bündnisse, aufnehmen, und also auch hierauf einen Bruch des Dresdner Friedens bestimmen können.

Bei Ihrer Königl. Majestät in Preußen hat es allein gestanden, durch ein ruhiges und Friedensschluß-mäßiges Betragen, alle die in dem Petersburger Defensiv-Tractat, und dessen vierten separaten Artikel genommenen Maaßregeln unnöthig und überflüssig zu machen: und wenn sie sich durch selbige vorseho beleidiget finden wollen, so werden dadurch verborgen gewesene Absichten allzu merklich verrathen, hingegen die dawider ergriffenen Vertheidigungs-Mittel desto mehr gerechtfertiget.

Das wundersamste bey diesen Umständen ist, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen zu gleicher Zeit die Fälle vor unmöglich halten, wo Dero selbst in Sinn kommen können, das Russische Reich oder die Republik Pohlen feindlich anzutasten, und doch, daß solche, in Ansehung Ihrer Majestät der Kaiserin Königin, dem Dresdner Frieden abbrüchig zu seyn geachtet worden, vor eine Beleidigung aufzunehmen, so den Wiener Hof zum angreifenden und mit wirklichen Feindseligkeiten zuerst zu Werke gegangenen Theil machen soll.

Wären solche Vorfälle, nach der Königlich-Preussischen Zusicherung, wahrhaftig unmöglich und niemals zu erwarten, so wer es allenfalls ein Fehler, daß die hohen Contrahenten diese Unmöglichkeit nicht eingesehen, welches Ihre Königl. Majestät in Preußen desto gleichgültiger seyn mußte, als Ihnen, und Dero Absichten, kein Nachtheil dadurch zugezogen ward, aber in Erinnerung dessen, was das Churhaus Brandenburg vor ohngefehr 40 Jahren vor Mühe angewandt, sich in den Besitz des Herzogthums Curland zu schwingen, und auf was Art das lehnbare Theil von Preußen der Crone Pohlen

len entrißen worden, nebst andern Betrachtungen über die an Tag gelegte Vergrößerungs-Absichten gar leicht zu begehren war.

In Ansehung des Königl. Chursächs. Hofes würde man aller dieser vorstehenden Anmerkungen gänzlich entübriget seyn können, da solche allein das Betragen des Wienerischen Hofes anzugehen scheinen, welches von selbigem bereits hinlänglich gegen die Königl. Preussischen Anschuldigungen ist vertheidiget worden; wosfern nicht Ihre Königl. Maj. in Preußen auf den vierten separaten Artikel des Petersburger Tractats, und daß Ihre Königl. Maj. in Pohlen zu dessen Beytritt eingeladen worden, auch solchen nicht gänzlich ausgeschlagen, sondern nur bis zu bequemer Zeit aufgeschoben, die Rechtfertigung des wütenden Verfahrens gegen das Churhaus Sachsen, in dem Memoire raisonné und allen nachherigen in und außer Deutschland gemachten Insinuationen gestellet hätten.

Wenn aber der Königl. Chursächs. Hof seit dem Dresdner Frieden allem, was selbigen auf das neue in einige Königl. Preussische unfertige Hände verwickelt zu konnte, vorfichtig aus dem Wege zu gehen sich bemühet, und in diesem Betracht die solchem Friedensschluß offenbar zuwider verweigerete Zurückstellung derer damaligen Sächsischen Kriegs-Gefangenen, den Bruch eines noch nicht zu Ende gelaufenen Commerciens-Tractats, das nicht gehaltene Cartel, die vielfältige Vergewaltigung derer Sächsischen Untertanen in denen Brandenburgischen Landen und auf dem Elb-Strom, ja so gar auf fremden Grund und Boden, und eine Menge anderer Ungebührlichkeiten mit der größten Maßigung ertragen, und hingegen zu einem künftigen bessern Einverständnis und guten nachbarlichen Vernehmen auf das möglichste die Hand geboten; so muß auch dieses zum Vorwande des feindlichen Einfalls in Sachsen unter dem Namen gelegter Fallstricke dienen: und selbst dasjenige, was der voraus gesehene feindliche Einfall in Böhmen und der nicht vermuthete Ueberfall derer Chursächsischen Lande einig und allein veranlaßet, nämlich die Zusammenziehung der Sächsischen Truppen, und daß Ihre Königl. Maj. in Pohlen bey denenelben Sicherheit vor Ihre hohe Person gesucht, ja so gar, daß Selbige nicht vorher zum Pohlischen Reichs-Tage nach Warschau abgegangen, soll die gefährlichsten Absichten verrathen, und den Zwang verursacht haben, welchen Ihre Königl. Preussische Majestät sich angethan, die Chursächsischen Lande und Königl. Cassen auszuplündern, und alle Egards vor einen König und dessen Königliches Haus beyseite zu setzen.

Der bemerkenswürdigste Umstand bey diesem Betragen des Königlichen Chur Sächsischen Hofes soll in denen Bedingungen bestehen, welche selbiger, auf dem Fall eines Beytritts zur Petersburger Defensiv-Alliance zum voraus

gefest, und wodurch hinlängliche Entschuldigungen anverlangt werden, wenn Ihre Königl. Maj. in Pohlen, dessen Lande, wie im Jahr 1745 die Erfahrung gelehret, der Empfindlichkeit eines so unruhigen Nachbars am meisten ausgefest, wegen dieser Accession durch die überlegene Königl. Preussische Macht sollte in Verlust und Schaden gefest werden. Dieses legen Ihre Königl. Preussische Majestät vor einen gefährlichen Partage-Tractat derer Ihnen im Westphälischen Frieden versicherten Reichs-Lande, und vor eine dringende Ursache des jegigen Einfalls in Sachsen aus. Allein zu geschweigen, daß bey der vor-gewesenen Unterhandlung hierüber in einer Zeit von ganzer zehen Jahren noch nichts, so wenig als der Königl. Pohlnische Beytritt selbst abgeschlossen und zugestanden war; so blieb abermals und schlechterdings alle eventuelle Verbindlichkeit auf den einzigen Fall ausgestellt, wenn Ihre Königl. Maj. in Preussen einen derer hohen Contrahenten mit unrechtmäßigen Kriege zu überziehen sich sollten gelüsten lassen, wie die als eine Beylage des Memoire raisonnée sub No. III. zum Druck beförderte am 23sten May 1747. ertheilte Königl. Pohlnische Resolution und Instruction im §. 10. und 12. deutlich besaget.

Niemand als ein Fürst, der ungehindert allerley Unruhen im deutschen Reich anstiften, und seine Reichs-Mitstände mit offenbarer Gewalt überfallen und beschädigen zu können, ein eigenes Recht zu haben vermeynet, kann dergleichen Bedingungen vor gesetzwidrig und unrecht ansehen, und den zum Schutz und Sicherheit sämmtlicher Reichs-Stände errichteten Osnabrückischen Friedens-Schluß, bey dessen völliger Uebertretung für sich anziehen.

Wer die Wohlthaten eines Gesetzes genießen will, muß sich auch demselben gemäß bezeigen. Den Ausspruch hierüber hat bereits der durch den Westphälischen Friedens-Schluß nachdrücklich bestätigte Land-Friede gethan; und da dem Churhause Sachsen wider die Chur-Brandenburgischen Vereintrachtungen und zugefügten Schäden keine andere, als die dem Churhause Brandenburg im Westphälischen Frieden theils neuerlich zugeschlagenen, theils sonst zugesicherten deutschen Erblande, zur Genuegung und Entschädigung Reichs-Gesetzmäßig offen stehen können; so fällt das ganze, einem sogenannten Partage-Tractat beygemessene Unrecht von selbst weg.

Besagtes Königliches Churhaus Brandenburg hat ja aus eben diesem Titel einen Theil derer der Cron Schweden im Westphälischen Frieden zugeschlagenen Pommerischen Lande sich zugeeignet, und noch bis jetzt im ruhigen Besitze erhalten, ohne daß es vermeynet, diesem Friedens-Schluß einigen Abbruch gethan zu haben.

Ihre

Ihro Königl. Majestät in Pohlen verlangen nicht hierdurch einer ein-  
genmächtigen Auslegung des Westphälischen Friedensschlusses sich anzumaf-  
sen, können aber auch dem Berliner Hofe hierunter kein Recht zugestehen,  
sondern überlassen billig bey dieser allgemeinen deutschen Reichs: Angelegen-  
heit, wo es nicht mehr auf eine Vorsorge künftiger Fälle, sondern auf eine  
Genugthuung wegen wirklicher Vergewaltigung und ohnermesslicher Beschä-  
digung des Churhauses Sachsen, und dessen deutscher Reichslande an-  
kommt, der obristrichterlichen Entscheidung Kayserlicher Majestät und der  
Beurtheilung Dero höchsten und hohen Mit: Stände, wer von beyden  
Theilen sich über die Verletzung des Westphälischen Friedens: Schlusses zu be-  
schweren Ursache habe, und aus was vor Mitteln und Weisigen die unumgängliche  
Genugthuung und Entschädigung, selbst zu mehrerer Befestigung ernannten  
Friedens, andern zum warnenden Exempel möge zugestanden werden?

Vorjeso sind bereits Ihre Königl. Majestät in Pohlen zu einseitliger  
Dero Beruhigung überzeugt, daß so wohl Ihre Kayserl. Maj. und das ge-  
samimte Reich, als auch die hohen Garants des Westphälischen Friedens: Schlus-  
ses, den von Chur- Brandenburg mit der größten Ausgelassenheit verübten dreys-  
fachen Bruch dieses, gleich bey dem ersten Schritt verabscheuet, und eine hin-  
längliche Entschädigung des Churhauses Sachsen nicht nur vor billig, sondern  
vor höchst nothwendig angesehen. Höchst- Dieselben können also mit mehrerer  
Zuversicht hoffen, daß Ihnen und Dero äußerst bedrängtem Hause und Landen  
durch eine baldige werththätige Hülfe, mit zusammen gefesteten Kräften, die ge-  
bürende Genugthuung vor das Vergangene, und Sicherheit vor das Künftige,  
aus denen nächstgelegenen ohnehin durch das Landfriedensbrüchige Verfahren  
verwickelten Chur- Brandenburgischen Reichs: Landen werde verschaffet  
werden.

Die bey anzuhoffender so gerechten Ahndung in und außer dem Reiche  
von dem Berliner Hofe vorgespiegelte Gefahr, welche das Evangelische Reli-  
gions: Wesen durch die Einschränkung der Königl. Preussischen Uebermacht  
laufen sollte, wird wohl keinen der Protestantischen Höse auf einige Art irre zu  
machen vermögend seyn. Die Evangel. Religion im Reiche ist aufrecht erhal-  
ten worden, ehe das Chur- Haus Brandenburg zu der dermaligen Macht an-  
gestiegen, und wird auch, ob Gott will, zu aller Zeit in ruhigem Stande erhal-  
ten werden können, so lange nicht durch die Königl. Preussischen hitzigen Rath-  
schläge und trogenbe Ausführung, Mißtrauen erwecket, und selbige, wegen derer  
hierunter verborgenen ganz andern Absichten in Gefahr gesetzt wird.

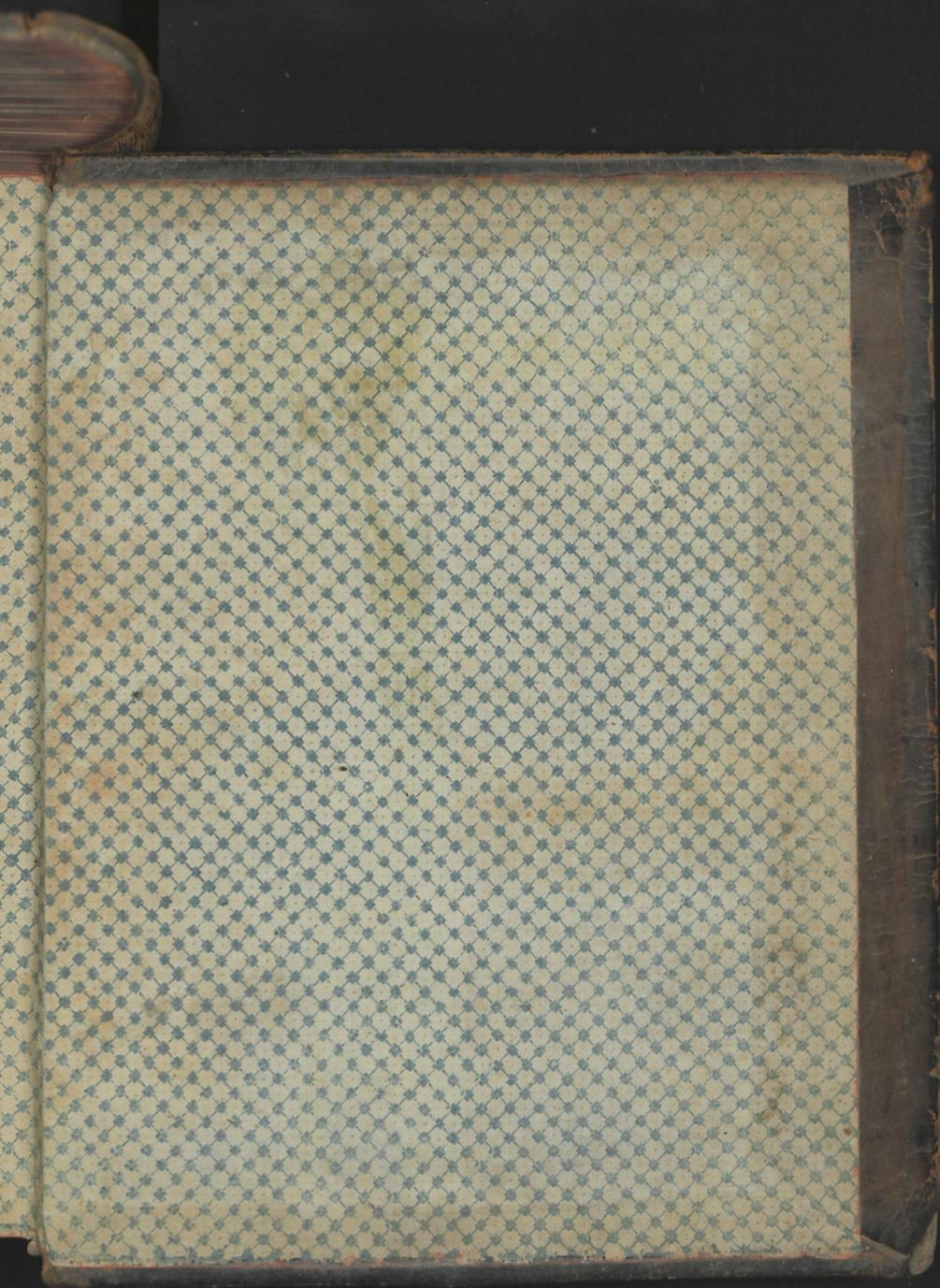
Diese verrathen sich gar deutlich, wenn die von dem Directorio Corporis  
Evangelicorum auf dem Reichs: Tage immerdar angerathene Mäßigung in  
ver.

verschiedenen Königl. Preussischen Schriften, besonders dem in Haag unterm 17ten October verwichenen Jahres eingereichten Memorial, unter die Gefährlichkeiten mit gezehlet wird, welche der Protestantischen Religion bey der Chursächsischen Direction über dem Haupte schweben sollen; obgleich Reichskundig, auch allen auswärtigen Protestantischen Höfen satfam bekannt ist, daß Yhro Königl. Maj. in Pohlen, so wie Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, die Besorgung dieses Directorii Dero Evangelischen Geheimen Rathes-Collegio lediglich übertragen, und auf Pflicht und Gewissen übergeben haben.

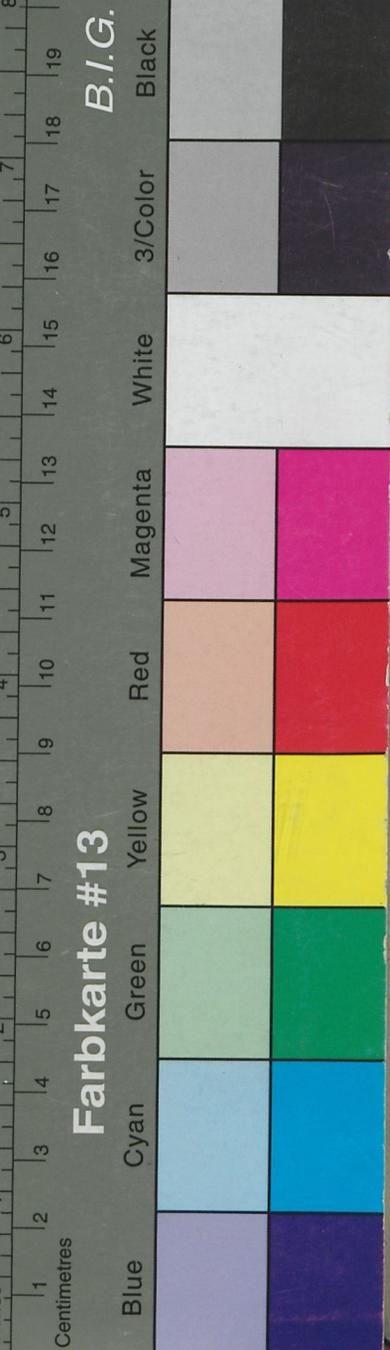
Eben so offenbar kundig ist, daß noch kein der Augspurgischen Confession zugethaner Reichs-Stand jemals über eine partheyische Verwaltung dieses Chursächsischen Directorii sich beschweret, oder den mindesten Anlaß dazu bekommen habe; aber dieses muß wohl dem ganzen Corpori Evangelicorum im Reich zu der größten Beschwerde gereichen, und billiges Nachdenken verursachen, daß Yhro Königl. Maj. in Preussen, unter andern begangenen Ungebührlichkeiten, sich auch angemasset haben, bey dem gewaltsamen Einbruch in Sachsen so fort dieses nämliche Chursächsische geheime Consilium, welchem die Besorgung der Evangelischen Religions-Angelegenheiten im Reich aufgetragen, aus aller Activität zu setzen, und darüber eigenen Befehl an selbiges ergehen zu lassen.

Hierinnen also, und in gänzlicher Verwüstung ansehnlicher der Protestantischen Religion zugethaner Reichs-Lande, bestehet der dem Evangelischen Wesen im Reiche zugesicherte und als höchst nöthig angepriesene Königl. Preussische Religions-Schutz, welchen auch in der Maaße der theuer erworbenen deutschen Reichsständischen Freyheit angeheissen zu lassen, nur noch ein kurzer Anstand genommen werden dürfte, wosern nicht diejenigen Mittel, welche die Reichs-Gesetze in solchem Fall gar ernstlich vorgeschrieben und an Hand geben, dawider in Zeiten mit Nachdruck vorgekehret werden sollten, vorjeho aber ohne allen Anstand denen bedrängten Chursächsischen und andern mit ungerechter Gewalt überzogenen Reichs-Landen zu Hülfe geeilet, und einem gänzlichen Umsturze der deutschen Reichs-Verfassung vorbeugenet würde.

Verhoffentlich wird diese Beleuchtung der wahren Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preussischen Betragens bey und nach dem im lezt verwichenen Jahre unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen keinen Zweifel hierunter übrig lassen, und eine patriotische Beherzigung des dem ganzen deutschen Vaterlande dadurch zugezogenen Unglücks und noch weiter verabszielten Verderbens denen dawider zu ergreifenden Maaßregeln keinen längern Anstand gestatten.







Die  
wahre Gestalt und Beschaffenheit  
des  
Königlich-Preussischen Betragens  
bey dem  
am 29. Aug. 1756. unternommenen  
feindlichen Einfall in Sachsen,  
darauf erfolgten und bis jezo fortgestellten  
Bergewaltigungen sämtlicher Chur-  
Sächsischer Erblande  
und  
Unterthanen,  
auch  
gegen Seine Königliche Majestät in Pohlen  
und Dero Königliches Chur-Haus  
ausgeübten Thathandlungen.

---

Mense Januario 1757.